

eine Stelle der Papstgeschichte Pseudoliudprands. Gregors Angabe, dass Karls Urkunde im Archiv von S. Peter beruhte, hat Scheffers Aufmerksamkeit auf dies Archiv gelenkt, und er dankt den Nachforschungen Th. v. Sickels vier, dem Capitel von S. Peter ertheilte, ungedruckte Kaiserurkunden: Friedrich I., 1159 (Juni-Juli), Neu-Lodi; Heinrich VI., 1196 Oct. 18, Monte-Fiascone; Friedrich II., 1234 Juli, Rieti; Sigismund, 1433 Mai 31, Rom. Die Urkunden Heinrichs und Sigismunds sind aus den Originalen, die beiden andern aus dem Transumpt im Diplom Sigismunds gedruckt. H. Bl.

159. In den Sitzungsberichten der bayr. Akademie, hist.-phil. Klasse, 1893, Heft 2, S. 288 ff. macht E. von Oefele neue, sehr willkommene Mittheilungen über vermisste Eichstädter Königsurkunden, von denen Regesten sich in Archivrepertorien des 18. Jahrh. erhalten haben. Mit Hülfe dieser Repertorien und einer Hs. des bischöflichen Archivs zu Eichstädt ist es v. Oefele möglich geworden, nicht nur zu einigen bisher bereits gedruckten Stücken Ergänzungen und Correcturen zu liefern, sondern auch nicht weniger als 16 bisher ganz unbekannte Königsurkunden für Eichstädt von 828—1055 zu ermitteln. Von der ältesten (Ludwig d. Fr. 828) hat sich nur das Eschatokoll erhalten; von den übrigen ausserdem eine Inhaltsangabe, einmal auch ein Theil des Eingangs. In einigen Fällen bleibt es zweifelhaft, mit welcher Inhaltsangabe die erhaltenen Eschatokolle zu verbinden sind, und einmal ist für zwei dem Inhalt nach überlieferte Urkunden des gleichen Jahres (910) nur ein Schlussprotokoll erhalten.

160. In den Mittheilungen des Instituts f. österreich. Geschichtsforschung XIV, 470 ff. behandelt F. Philippi eine Reihe von Urkundeneditionen Falke's. Da er zu dem Ergebnis gelangt, dass alle nur auf Aufzeichnungen Falke's zurückzuführenden Urkunden und Angaben im höchsten Masse verdächtig seien, beharrt er auch bei seinem verwerfenden Urtheil über DO. I. 292, das er bis zum Nachweis einer alten Quelle als reine Erfindung Falke's betrachtet wissen will. Dabei ist übersehen, dass Sickel DO. I. 292 nach dem Dictat dem Kanzleibeamten LI zugewiesen hat, vgl. auch v. Ottenthal, Reg. imp. II, n. 393. Dies Urtheil ist, soviel ich sehen kann, wohlbegründet; und ohne einen Versuch, dasselbe zu entkräften, scheint mir die einfache Verwerfung der Urkunde unzulässig.